

# RS Vfgh 2007/11/30 B1418/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2007

## Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

EMRK Art10

ÄrzteG 1998 §53, §136

Richtlinie "Arzt und Öffentlichkeit" der Österreichischen Ärztekammer Art3, Art5

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit, durch Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen unzulässiger Werbung durch einen Zahnarzt; vertretbare Annahme des Vorliegens marktschreierischer und aufdringlicher Werbung durch Inserate für die Eröffnung eines Centers, Versendung von Gutscheinen, Werbespots sowie Schaltung von Artikeln samt Fotos in der Kronen-Zeitung

## Rechtssatz

Zur Unbedenklichkeit der Art3 und Art5 der Richtlinie "Arzt und Öffentlichkeit" siehe VfSlg17382/2004 und die dort zitierte Vorjudikatur.

Der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten, wenn sie im angefochtenen Bescheid bei einer Zusammenschau der Werbeaktivitäten des Beschwerdeführers zum Ergebnis gelangte, dass dieser seine Berufspflichten dadurch verletzt habe, dass er seine individuellen ärztlichen Aktivitäten von seinen gewerblichen nicht getrennt, sondern seine Person als Arzt öffentlichkeitswirksam in den Vordergrund gerückt habe.

Keine Bestrafung der Betreibergesellschaft; Bestrafung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit ärztlichen Tätigkeiten; Wirkungsbereich des Disziplinarsenates der Österreichischen Ärztekammer daher gegeben.

## Entscheidungstexte

- B 1418/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2007 B 1418/06

## Schlagworte

Ärzte, Disziplinarrecht, Werbung, Meinungsäußerungsfreiheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1418.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)